



Volksbühne Regensburg

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz	2
§ 2 Verband	2
§ 3 Zweck der Volksbühne	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Mitgliedschaft	2
§ 6 Mitgliedsbeiträge	2
§ 7 Kartenpreis	3
§ 8 Kartenverteilung	3
§ 9 Besuch der Pflichtvorstellungen	3
§ 10 Geschäftsjahr	3
§ 11 Organe	3
§ 12 Vorstand	3
§ 13 Aufgaben des Vorstandes	4
§ 14 Mitgliederversammlung	4
§ 15 Revisoren	4
§ 16 Vermögensverwendung	5
§ 17 Inkrafttreten	5

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Volksbühne Regensburg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Regensburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg Bd. III unter Nr. 102 eingetragen.

§ 2 Verband

Der Verein kann dem „Landesverband der bayerischen Volksbühnen e.V.“ und dem „Verband der Deutschen Volksbühnenvereine e.V.“ angeschlossen sein.

§ 3 Zweck der Volksbühne

Der Verein hat den Zweck, weiteste Kreise der Bevölkerung für eine lebendige, künstlerisch wertvolle Kunstpflege zu gewinnen. In Theatervorstellungen, Konzerten, Vorträgen und anderen Darbietungen kultureller Art soll die Aufgeschlossenheit der Mitglieder für künstlerische Leistungen und ihr Verständnis für die Kunst geweckt und gefördert werden. Der Verein bekennt sich zur Freiheit der Kunst. Seine Arbeit ist frei von jeder politischer und konfessioneller Bindung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Wahrnehmung eines Amtes für den Verein erfolgt ehrenamtlich. Soweit dafür Auslagen entstehen, werden sie auf Antrag vom Verein ersetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnen eines Anmelde-scheines erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet:

- a) wenn die Austrittserklärung bis spätestens 31. Mai eines Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Sie wird dann mit dem 31. August des gleichen Jahres wirksam.
- b) auf Antrag bei Wohnungswechsel
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Interessen und Satzungen der Volksbühne Regensburg e.V. zuwider handelt. Die Ablehnung der Mitgliedschaft oder ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhören der betreffenden Person.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der zwei Monate vor Beendigung eines Geschäftsjahres für das neue Geschäftsjahr zu entrichten ist. Jahresbeiträge werden vom Vorstand mit jeweils einjähriger Gültigkeit festgesetzt. Als oberster Richtsatz für die Höhe eines Jahresbeitrages wird der jeweilige Wert einer Theaterkarte zum Volksbühnenpreis angesehen. Der Vorstand beschließt in besonderen Bedarfsfällen, welche Beiträge die Mitglieder für die Teilnahme an den für sie bestimmten Sonderveranstaltungen leisten müssen.

§ 7 Kartenpreis

Der monatliche Kartenpreis der Mitglieder für den Besuch der Pflichtvorstellungen setzt sich zusammen aus dem Betrag, der je Karte an das Stadttheater abzuführen ist, und einer Verwaltungsgebühr. Der Kartenpreis wird vom Vorstand festgesetzt. Seine Gültigkeit fällt in der Regel mit der Zeitdauer des jeweiligen Vertrages zwischen der Volksbühne Regensburg e.V. und der Stadt Regensburg zusammen. Eintrittskarten werden im Namen und auf Rechnung des Veranstalters verkauft.

§ 8 Kartenverteilung

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und entrichten in der Platzgruppe, in der sie jeweils sitzen, den gleichen Beitrag bei ständigem Platzwechsel. Zweckdienliche Abweichungen von diesem System aufgrund der besonderen strukturellen Sitzordnung des Stadttheaters Regensburg bleiben dem Vorstand vorbehalten. Die Verteilung der Karten findet vor Spielzeitbeginn statt und ist jedem Mitglied zugänglich. Kein Mitglied darf bei der Kartenverteilung bevorzugt werden.

§ 9 Besuch der Pflichtvorstellungen

Die Volksbühne Regensburg e.V. vermittelt ihren Mitgliedern während der jeweiligen Spielzeit einmal im Monat den Besuch des Stadttheaters Regensburg. Durch Abgabe des unterschriebenen Aufnahmescheines hat sich das Mitglied zur Abnahme der Karte verpflichtet. Der Aufruf zu den Pflichtvorstellungen geschieht in der örtlichen Tagespresse und durch das Mitteilungsblatt des Vereins.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und Kassier. Je zwei von ihnen sind zur rechtsverbindlichen Vertretung berechtigt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils in der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Bis dahin hat der Vorstand das Recht, eine Zuwahl vorzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, in künstlerischen oder organisatorischen Fragen andere Personen mit beratender Stimme heranzuziehen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung in allen vereinspolitischen, organisatorischen und finanziellen Fragen. Er bestellt die erforderlichen Arbeitsausschüsse. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand hat das Recht, bestimmte Aufgaben an dafür geeignete Personen zu übertragen und dafür angemessene Entschädigungen zu gewähren (Arbeitsvertrag).

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre, einberufen. Die Einladung ist in dem Mitteilungsblatt des Vereins mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung hat unter der Leitung des Vorsitzenden oder einer vom Vorstand bestimmten Person folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Berichtes des Kassiers und der Revisoren.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Wahl der Revisoren.
5. Richtlinien für die weitere Tätigkeit des Vereins.
6. Eventuelle Auflösung des Vereins.
7. Eventuelle Änderung der Satzung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschließt oder 50 Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Für Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Aufnahme des Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder notwendig, das mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschließen kann. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine neue Versammlung einberufen, die dann endgültig beschlussfähig ist. Beschlüsse der Versammlungen werden in einfacher Schriftform beurkundet und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

§ 15 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von drei Jahren. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisoren sind berechtigt, die Kassenführung jederzeit gemeinsam einer Prüfung zu unterziehen, und verpflichtet, eine Prüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen. Der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

§ 16 Vermögensverwendung

Im Falle einer Auflösung des Volksbühne Regensburg e.V. ist das gesamte Vermögen des Vereins an den „Verband der Deutschen Volksbühnenvereine e.V.“, Sitz Berlin, zu überweisen. Sollte dieser zur Zeit der Beschlussfassung nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen nach Zustimmung des Finanzamtes Regensburg der Stadt Regensburg zu, mit der Auflage, dass es gleichartigen kulturellen Zwecken zugeführt wird. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 15. Dezember 1958 wird aufgehoben.